



## **1. Änderungssatzung** **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Veitshöchheim**

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende

### **Satzung** **zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Veitshöchheim**

Die am 24.11.2015 vom Gemeinderat beschlossene Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 23 Abschnitt A Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **Zusätzliche Bestimmungen für das Gemeinschaftsurnengrabfeld I**

- a. Auf der gesamten Urnengrabanlage ist der Grabstein Bestandteil der Grabstätte.
- b. Die Grabnutzungsgebühren beinhalten den Grabstein, die Beschriftung sowie die Grabpflege.
- c. Die Beschriftung der Grabplatten wird einheitlich durch die Fa. Hofmann, Versbach, nach Auftrag durch die Gemeinde Veitshöchheim vorgenommen.
- d. Die Beschriftung beinhaltet den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbedatum.
- e. Die Grabpflege der Urnengrabanlage wird von der Gemeinde Veitshöchheim übernommen. Zusätzliche Bepflanzungen sind nicht zulässig.
- f. An der Grabstelle ist das Aufstellen von Grablichtern sowie das Abstellen von Blumenschmuck zulässig.  
Das Abräumen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird die Grabstätte auch nach Aufforderung nicht ordnungsgemäß gepflegt kann die Gemeinde Veitshöchheim den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Veitshöchheim, den 07.12.2017

Jürgen Götz  
1. Bürgermeister